



noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
ÖSTERREICH

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61
10555 Berlin

Per E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Wien, am 21. März 2023

noyb-Fallnummer: C061-03

Beschwerdeführer:



vertreten gemäß
Artikel 80(1) DSGVO durch:

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte
Goldschlagstr. 172/4/3/2, 1140 Wien, Österreich

Beschwerdegegnerin:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Klingelhöferstraße 8
10785 Berlin
Deutschland

wegen:

Artikel 9(1) und 5(1)(a) DSGVO

BESCHWERDE NACH ARTIKEL 77 DSGVO

1. VERTRETUNG

1. *noyb* – Europäisches Zentrum für Digitale Rechte ist eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, und mit Registrierungsnummer ZVR: 1354838270 (In Folge: „*noyb*“) (**Anlage 1**).
2. Der Beschwerdeführer wird gemäß Artikel 80(1) DSGVO durch *noyb* vertreten (**Anlage 2**).

2. SACHVERHALT

3. Am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr, während eines Besuchs auf der Online-Plattform Facebook, wurde dem Beschwerdeführer eine Werbeanzeige der Beschwerdegegnerin eingeblendet.

4. Die Anzeige enthielt folgenden Text:

„Start-Ups und digitale Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit, Digitales Lernen und Lehren, Staatmodernisierung und digitale Verwaltung: Digitalisierung umfasst alle Bereiche unseres Zusammenlebens und ist deswegen eine der zentralen Aufgaben für die Zukunft unseres Landes. Weil alles miteinander zusammenhängt, braucht es dafür eine Politik, die alles zusammenhält. Wir haben konkrete Ideen mit welchen digitalpolitischen Impulsen wir voranbringen wollen. Neugi... Mehr ansehen“

5. Weitere Medieninhalte wurden eingebunden („postMedia“) und Webseiten verlinkt („postLinks“).
6. Der Beschwerdeführer hat diese sowie weitere Informationen des Webseitenbesuchs aufgezeichnet (**Anlage 3**).
7. Die Anzeige der Beschwerdegegnerin war gemäß diesen aufgezeichneten Informationen auf alle Wähler:innen ausgerichtet, zu denen es Daten gab, dass diese in Deutschland wohnten, im Alter von 6 bis 53 Jahren waren und ein Interesse an „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ hatten.
8. Über die Facebook-Werbebibliothek (<https://www.facebook.com/ads/library/>) kann die vollständige Anzeige der Beschwerdegegnerin (<https://www.facebook.com/ads/library/?id=307072014515983>) weiterhin aufgerufen werden:



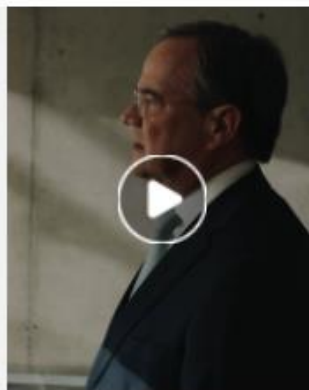
CDU

Gesponsert • Finanziert von CDU

Start-Ups und digitale Wirtschaft, Digitalisierung und Nachhaltigkeit, Digitales Lernen und Lehren, Staatmodernisierung und digitale Verwaltung: Digitalisierung umfasst alle Bereiche unseres Zusammenlebens und ist deswegen eine der zentralen Aufgaben für die Zukunft unseres Landes. Weil alles miteinander zusammenhängt, braucht es dafür eine Politik, die alles zusammenhält. 🤝

Wir haben konkrete Ideen 💡 mit welchen digitalpolitischen Impulsen wir da voranbringen wollen. Neugierig geworden?

 Montag, 18 Uhr, live auf [cdu.de](https://www.cdu.de) #CDigitallyUnited.



9. Die Beschwerdegegnerin hat weitere ähnliche Werbeanzeigen geschaltet (**Anlage 4**).

3. KONTEXT: ONLINE-MIKROTARGETING

10. Facebook bietet seinen Kunden ein Online-Tool („Core Audiences“) für das Ausspielen von Werbung an (<https://www.facebook.com/business/ads/ad-targeting>). Werbekunden können hier die Zielgruppen für Werbeschaltungen auswählen, zum Beispiel auf Grundlage des Standorts (z. B. Städte, Länder oder GPS-Ortung), des Verhaltens (z. B. frühere Käufe, Klicks auf Inhalte und Gerätenutzung), der demografischen Angaben (z. B. Alter, Geschlecht, Bildung, Beruf), der Verbindungen (z.B. mit Facebook-Seiten oder anderen Nutzern, die gewisse Eigenschaften haben), der Interessen (z. B. Bio-Lebensmittel oder Actionfilme). Auch eine Werbeansprache aufgrund bestehender Interaktionen mit einem Werbetreibenden („Custom Audiences“) oder an Personen, die anderen Personen gleichen („Lookalike Audiences“, also etwa Männer eines gewissen Alters mit gewissen Interessen) ist möglich.
11. Durch die Verwendung solcher Tools ist es möglich gezielte Werbung auf der Grundlage bestimmter individueller Merkmale anzubieten. Diese Praxis ist als Mikrotargeting bekannt.¹

¹ Frederik Zuiderveen Borgesius et. al., ‘Online Political Microtargeting: Promises and Threats for Democracy’, 2018, *Utrecht Law Review*, Vol. 14, Issue 1, S. 82-96, S. 82, abgerufen am 30. Dezember 2022 unter <https://doi.org/10.18352/ulr.420>

12. Mikrotargeting ermöglicht es beispielsweise auch, politische Ansichten zu bewerben, die mit den Interessen der angesprochenen Personen übereinstimmen: Etwa politische Forderungen für mehr Studentenbeihilfen für Studierende.² Auch die indirekte Identifizierung einzelner Personen ist dabei möglich.³
13. Berichten zufolge wurde Mikrotargeting etwa von Cambridge Analytica während der US-Präsidentenwahl 2016 eingesetzt und ermöglichte einen knappen Sieg Donald Trumps in verschiedenen US-Bundesstaaten.⁴ Nach dem Brexit-Referendum in Großbritannien wurde Mikrotargeting durch das britische *Information Commissioner's Office* untersucht und mehrere Unternehmen sowie Parteien sanktioniert.⁵
14. Für die EU-Kommission stellen Mikrotargeting-Techniken eine „[...] *ernsthafte Bedrohung für ein faires, demokratisches Wahlverfahren* [...]“ dar. „Um die *Integrität der demokratischen Ordnung* [...]“ zu erhalten, „bedarf es der *konsequenten und einheitlichen Anwendung*“ der Datenschutz-Grundverordnung.⁶

4. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

15. Diese Beschwerde ist an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gerichtet, da die Beschwerdegegnerin ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich dieser Behörde hat.

5. BESCHWERDEGRÜNDE

5.1. Rechtsverletzungen

16. Die Beschwerdegegnerin hat wie folgt gegen die DSGVO verstoßen:
 - (a) Die Beschwerdegegnerin hat besondere Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage nach Artikel 9 DSGVO verarbeitet.
 - (b) Die Beschwerdegegnerin hat die Daten des Beschwerdeführers unrechtmäßig verarbeitet und damit gegen Artikel 5(1)(a) DSGVO verstoßen.

² Frederik Zuiderveen Borgesius et. al., 'Online Political Microtargeting: Promises and Threats for Democracy', 2018, *Utrecht Law Review*, Vol. 14, Issue 1, S. 82-96, S. 83, abgerufen am 30. Dezember 2022 unter <https://doi.org/10.18352/ulr.420>

³ José González Cabañas, Ángel Cuevas, Rubén Cuevas, 'Facebook Use of Sensitive Data for Advertising in Europe', 2018, S. 1 & S. 12, abgerufen am 30. Dezember 2022 unter <https://doi.org/10.48550/arXiv.1802.05030>

⁴ Channel 4, 'Exposed: Undercover secrets of Trump's data firm', 2018, abgerufen am 30. Dezember 2022 unter <https://www.channel4.com/news/exposed-undercover-secrets-of-donald-trump-data-firm-cambridge-analytica>

⁵ Information Commissioner's Office (ICO), 'Investigation into the use of data analytics in political campaigns', 2018, S. 7-12, abgerufen am 10. Januar 2023 unter <https://ico.org.uk/media/action-weve-taken/2260271/investigation-into-the-use-of-data-analytics-in-political-campaigns-final-20181105.pdf>

⁶ Europäische Kommission, 'Leitfaden der Kommission zur Anwendung des EU-Datenschutzrechts im Zusammenhang mit Wahlen Ein Beitrag der Europäischen Kommission zum Treffen der Führungsspitzen in Salzburg am 19./20. September 2018', 2018, COM/2018/638 final, abgerufen am 11. Januar 2023 unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52018DC0638>

5.2. Unrechtmäßige Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 9 DSGVO)

5.2.1. Die Beschwerdegegnerin hat besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet

17. Artikel 9(1) DSGVO untersagt „[d]ie Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen [...] politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen [...] hervorgehen [...]“. Folglich handelt es sich bei diesen im Artikel angeführten Daten um besondere Kategorien personenbezogener Daten.

18. Aus anderen Informationen abgeleitete sensible personenbezogene Daten sind ebenso von der DSGVO umfasst. Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) vertritt konkret:

„Wenn ein Social-Media-Anbieter oder ein Targeter beobachtete Daten verwendet, um Nutzer:innen als Personen mit bestimmten religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen einzustufen – unabhängig davon, ob diese Kategorisierung richtig/wahr ist oder nicht –, ist diese Kategorisierung des:r Nutzers:in in diesem Zusammenhang selbstverständlich als Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten anzusehen.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

(EDSA, Leitlinien 8/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzer:innen sozialer Medien, Version 2.0, 13. April 2021, Rn 123)

19. Entsprechend ist ein abgeleitetes Interesse – also aus anderen Informationen berechnet oder extrapoliert – an einer bestimmten politischen Strömungen als besondere Kategorie personenbezogener Daten zu betrachten (EDSA, Leitlinien 8/2020 über die gezielte Ansprache von Nutzer:innen sozialer Medien, Version 2.0, 13. April 2021, Rn 125 und Beispiel 13). So ist beispielsweise die Einordnung eines Nutzers unter „Interesse an konservativ-nationalistischer Politik“, welche sich aus wiederholten Besuchen von Webseiten ergibt, die sich dem Thema Immigration (etwa unter dem Schlagwort „illegale Einwanderung“) widmen, eine Verarbeitung eines personenbezogenen Datums besonderer Kategorie. Derartige Korrelationen sind eine übliche Vorgangsweise um Daten über Betroffene zu generieren.

20. Auch ist der Begriff „politische Meinungen“ weit auszulegen, da schon allein Daten aus denen diese „hervorgeht“ von Artikel 9(1) DSGVO erfasst sind:

„Die Kategorie der ‚Daten, aus denen politische Meinungen hervorgehen‘ will jegliche Form von Informationsgrundlage privilegieren, die einen Rückschluss auf die politische Einstellung einer Person zulässt - dies umfasst sowohl die Zustimmung als auch die Ablehnung einer politischen Idee [...].“

(Albers/Veit in BeckOK DatenschutzR, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 9, Rn. 36)

„In Zweifelsfällen ist ein weites Verständnis des Begriffs ‚politische Meinung‘ angezeigt, um die Grundlagen der politischen Meinungsbildung nicht zu gefährden.“

(Schiff in Ehmman/Selmayr, 2. Aufl. 2018, DS-GVO Art. 9, Rn. 19)

21. Die Verarbeitung des Interesses an der politischen Partei „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ für das Ausspielen einer Werbeanzeige ist folglich eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.

22. Ein Personenbezug, nach Artikel 4(1) DSGVO liegt offensichtlich vor, da sich das verarbeitete Interesse konkret auf den Beschwerdeführer bezieht und im Kontext einer auf ihn abzielenden Werbeanzeige in seinem Facebook-Konto verarbeitet wurde.

5.2.2. *Beschwerdegegnerin ist Verantwortlicher*

23. Nach Artikel 4(7) DSGVO ist „Verantwortlicher“ wer „[...] allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet [...]“.

24. Der Betreiber einer Fanpage auf Facebook ist aufgrund der „[...] von ihm vorgenommene[n] Parametrierung u. a. entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten [...]“ als Verantwortlicher einzustufen (Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018, *Wirtschaftsakademie*, C-210/16, Rn 39).

25. Analog dazu ist die Beschwerdegegnerin Verantwortlicher für das Auspielen von Werbeanzeigen.

26. Gegenständlich legte die Beschwerdegegnerin die Zwecke der Datenverarbeitung, das Auspielen von Online-Wahlwerbung nach bestimmten Parametern, fest: Die Beschwerdegegnerin wählte, welche politischen Interessen das Werbepublikum haben sollte und welche Art von Werbung dem Publikum angezeigt würde.

27. Ferner bestimmte sie die Mittel: Konkret die Wahl des entsprechenden WerbETOOLS auf der Plattform Facebook. Die beanstandete Verarbeitung auf Facebook fand insbesondere statt, weil die Beschwerdegegnerin dies so beschloss.

28. Der Verantwortliche muss keinen tatsächlichen Zugang zu den verarbeiteten Daten haben, um als Verantwortlicher zu gelten (Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018, *Wirtschaftsakademie*, C-210/16, Rn 38). Ob die Beschwerdegegnerin Zugriff auf die Datenbanken von Facebook hatte ist folglich irrelevant.

29. Schließlich ist die Rolle von Facebook unerheblich, da sich diese Beschwerde ausschließlich gegen die Beschwerdegegnerin richtet.

5.2.3. *Keine Rechtsgrundlage vorhanden*

30. Grundsätzlich verbietet Artikel 9(1) DSGVO die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Nur bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß Artikel 9(2) DSGVO ist eine Verarbeitung zulässig.

31. Jedoch ist keiner der relevanten Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 9(2) DSGVO erfüllt. Hierzu im Detail:

- Es wurde keine ausdrückliche Einwilligung des Beschwerdeführers eingeholt (Artikel 9(2)(a) DSGVO). Die Beschwerdegegnerin hat sich insbesondere nicht an den Beschwerdeführer gewandt um diese ausdrückliche Einwilligung als Rechtsgrundlage einzuholen und zu etablieren.

- Der Rechtfertigungsgrund nach Artikel 9(2)(d) DSGVO ist schon allein deswegen nicht gegeben, da die Beschwerdegegnerin die Datenverarbeitung mittels Facebook vorgenommen hat und daher das Tatbestandselement "*nicht ohne Einwilligung [...] nach außen offengelegt*" nicht vorliegt. Darüber hinaus ist der Beschwerdeführer kein (ehemaliges) Mitglied der Beschwerdegegnerin und der Zweck der Norm klar die Kommunikation/Interaktion mit eigenen Mitgliedern zu ermöglichen, keine breit gestreute Online-Werbung anhand von nach Artikel 9 DSGVO besonders geschützten Daten.
- Der Beschwerdeführer hat ihre politische Meinung nicht offensichtlich öffentlich gemacht (Artikel 9(2)(e) DSGVO). Hervorzuheben ist, dass abgeleitete Informationen nicht offensichtlich öffentlich gemacht wurden (EDSA, Statement 2/2019 on the use of personal data in the course of political campaigns [Englische Version], Version 1, 13. März 2019, S. 2, Fußnote 1).

32. Auch keine der anderen Ausnahmen nach Artikel 9(2) DSGVO ist einschlägig.

33. Folglich verstieß die Beschwerdegegnerin gegen Artikel 9(1) DSGVO.

5.3. Unrechtmäßige Datenverarbeitung (Artikel 5 DSGVO)

34. Nach Artikel 5(1)(a) DSGVO müssen personenbezogene Daten „*auf rechtmäßige Weise*“ und „*in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden*“.

35. Die Beschwerdegegnerin hat die Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage verarbeitet (siehe 5.2).

36. Folglich verstößt die Beschwerdegegnerin auch gegen den Rechtmäßigkeitsgrundsatz aus Artikel 5(1)(a) DSGVO.

5.4. Beweislast

37. Die Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt bei der Beschwerdegegnerin.

38. Ein Verantwortlicher ist grundsätzlich für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung beweisbelastet (Schantz in BeckOK DatenschutzR, 42. Ed. 1.11.2021, DS-GVO Art. 5, Rn. 39).

39. Dies folgt bereits aus der in Artikel 5(2) DSGVO normierten allgemeinen Rechenschaftspflicht.

40. Außerdem ergibt sich dies aus den allgemeinen Grundsätzen zur materiellen Beweislast (Schulz in Gola/Heckmann, 3. Aufl. 2022, DS-GVO Art. 7, Rn. 63). Danach trägt die Partei die Beweislast für Tatsachen, die zum Tatbestand einer für sie günstigen Rechtsnorm gehören. Artikel 9(1) DSGVO enthält ein Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Hiervon ist ausweislich der Norm (Artikel 9(2) DSGVO) nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn eine der dort aufgeführten Bedingungen erfüllt ist („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“). Die Tatsachen für den Erlaubnisvorbehalt sind insofern günstig für den Verantwortlichen.

6. ANTRÄGE UND ERSUCHEN

6.1. Ersuchen umfassender Untersuchung

41. In Anbetracht der obigen Ausführungen ersucht der Beschwerdeführer die Behörde, diese Beschwerde in Übereinstimmung mit den ihr gemäß Artikel 58(1) DSGVO übertragenen Befugnissen vollständig zu untersuchen.

6.2. Feststellungs- und Leistungsbegehren

42. In Anbetracht der obigen Ausführungen möge die Behörde feststellen, dass die Beschwerdegegnerin

(a) gegen Artikel 9(1) DSGVO hat verstoßen, indem sie besondere Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage verarbeitet hat.

(b) durch die unrechtmäßige Datenverarbeitung gegen Artikel 5(1)(a) DSGVO verstoßen hat.

43. Weiterhin beantragt der Beschwerdeführer, der Beschwerdegegnerin gemäß Artikel 58(2)(f) DSGVO die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu untersagen.

6.3. Anregung der Verhängung einer Geldbuße

44. Der Beschwerdeführer regt die Verhängung einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldbuße für die festzustellenden Verstöße an. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

(a) die Behörde eine Pflicht hat eine „wirksam, verhältnismäßig und abschreckende“ Geldbuße zu verhängen,

(b) die Datenverarbeitung zum Zweck der Beeinflussung demokratischer Wahlen nicht allein auf den Beschwerdeführer ausgelegt war, sondern eine Vielzahl weiterer Personen betrifft (Artikel 83(2)(g) DSGVO),

(c) besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet wurden (Artikel 83(2)(g) DSGVO) und

(d) die Beschwerdegegnerin durch die Datenverarbeitung Vorteile im Wahlkampf erlangen wollte (Artikel 83(2)(k) DSGVO).

7. KOMMUNIKATION MIT NOYB

45. Die Kommunikation zwischen *noyb* und der Behörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an [REDACTED] unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.

46. Wir sind Ihnen gerne behilflich, wenn Sie weitere sachliche oder rechtliche Einzelheiten zur Bearbeitung dieser Beschwerde benötigen. Bitte kontaktieren Sie uns unter [REDACTED] oder unter +[REDACTED].